

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Inkrafttreten: 01.07.2025

Zuletzt geändert durch: §§ 1 und 2 neu gefasst durch Gesetz vom 22.01.2025 (Brem.GBl. S. 27)

Fundstelle: Brem.GBl. 2010, 574

Gliederungsnummer: 60-m-2

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die sich auf in der Freien Hansestadt Bremen belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5,5 vom Hundert.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2025 verwirklicht werden. Auf Erwerbsvorgänge, die vor dem 1. Juli 2025 verwirklicht werden, ist der Steuersatz nach § 1 in der bis zum 30. Juni 2025 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat